

Arbeitsrecht (Nr. 217/2004)

Abmahnung - Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Reagiert ein (freiberuflicher) Arbeitgeber auf das Fehlverhalten eines Mitarbeiters mit einer Abmahnung, so kann er hierdurch wirksam auf sein Kündigungsrecht verzichten, das ihm gegebenenfalls aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers zusteht.

In diesem Zusammenhang entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), ein Schreiben mit der Überschrift „Abmahnung“, in dem ein Arbeitgeber seinen Mitarbeiter über einen von diesem begangenen Pflichtverstoß unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einleitung rechtlicher Schritte in Kenntnis setzt, stelle keinen Verzicht auf das einem Arbeitgeber gegebenenfalls zustehende (außerordentliche) Kündigungsrecht dar.

Urteil des BAG vom 06. März 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 128/02

Veröffentlicht: freiberufler.net 2004

05.07.2004